

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Steuerbonus auf Ausgaben für Umbauarbeiten und Abbau architektonischer Barrieren in Hotelbetrieben

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

STEUERBONUS AUF AUSGABEN FÜR UMBAUARBEITEN UND ABBAU ARCHITEKTONISCHER BARRIEREN VON HOTELS

Mit dem Kulturdekret Nr. 83 von 2014 wurde ein weiterer Steuerbonus für Hotels eingeführt. Dieser Bonus betrifft u.a. Umbauarbeiten und Abbau von architektonischen Barrieren in Hotelbetriebe. Vor kurzem wurden vom Ministerium für Tourismus die genauen Anleitungen veröffentlicht.

Was versteht man unter einem Hotelbetrieb?

Der Hotelbetrieb muss seit **mindestens 01. Jänner 2012** und aus mindestens sieben Zimmern bestehen. Die Leistungen können in einem oder mehreren Hotelgebäuden ausgeübt werden. Im Vergleich zum Digitalisierungsbonus zählt jedoch nicht die ausschließliche Eingliederung in die Ateco-Klasse 55, somit sind von diesem Bonus einige Kategorien **ausgeschlossen**, **z.B. Zimmervermieter**, **U.a.d.B etc.**

Wieviel beträgt der Steuerbonus?

Es kann um einen max. **Steuerbonus** von Euro 200.000 in dem Dreijahreszeitraum 2014-2016 angesucht werden, wobei die Spesen max. Euro 666.667 ausmachen dürfen. Der Steuerbonus beträgt somit 30% der Ausgaben und muss auf drei gleiche Jahresraten aufgeteilt werden.

Achtung: Für den Steuerbonus ist die "de minimis" Regelung der EU zu beachten, wobei in einem Dreijahreszeitraum nicht mehr als Euro 200.000 an staatlichen Förderungen erhalten werden dürfen.

Welche Kategorien und Spesen sind förderungswürdig?

Die Liste ist ziemlich lang und detailliert. Anbei werden die wichtigsten Arbeiten genannt. Zum besseren Verständnis werden die offiziellen Anleitungen (in italienisch) beigelegt.

- Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten (Buchstabe b) DPR Nr. 380/2001);
- Arbeiten zur Erneuerung und zum Austausch von größeren Bereichen an Gebäuden;
- Arbeiten zur Instandhaltung und Ergänzung von sanitären Anlagen;
- Arbeiten zur Teilung und Einverleibung von Baueinheiten, ohne jedoch das Gesamtvolumen des Hotelgebäudes zu verändern;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten (Buchstabe c) DPR Nr. 380/2001);
- Arbeiten zur Festigung, Erneuerung und Renovierung der Hauptbestandteile des Gebäudes, das Einfügen von zusätzlichen Anlagen und Bestandteilen etc.;

Bauliche Umgestaltung (Buchstabe d) DPR Nr. 380/2001);

- Arbeiten zur teilweisen oder gesamten Abänderung der Hotelstruktur; Arbeiten zum Abriss und Wiederaufbau der Struktur, jedoch darf das Gesamtvolumen nicht geändert werden;

Abbau von architektonischen Barrieren;

- Austausch von Böden, Türen, Schlösser etc. und Anpassung der technologischen Voraussetzungen;
- Arbeiten an Stiegen und Aufzügen, Rampen intern und extern;
- Neuarbeiten von sanitären Anlagen, welche an behinderte Personen angepasst sind;
- Austausch von Fenster und Türen;
- Entwicklung von Produkten, Anlagen, Unterhaltungsprogrammen und Dienstleistungen, welche für alle Personen zugänglich sind, ohne dass weitere Anpassungen notwendig sind;

Arbeiten zur energetischen Sanierung;

- Arbeiten zum teilweisen oder gesamten Austausch von Klimatisierungsanlagen;
- Kauf von Photovoltaikanlagen und Solaranlagen;
- Dämmung der Gebäude zum Verlust von Wärmeenergie;
- Installation von Abschirmungen, um den Energiebedarf zu reduzieren;
- Realisierung von elektrischen, thermischen und sanitären Anlagen, um den Energiebedarf zu reduzieren (ab Energieklasse A);

Ankauf von Möbel und Einrichtungen (im Ausmaß von 10% der gesamten Förderung);

Diese Anlagen dürfen nicht innerhalb des nach dem Ankauf zweiten darauffolgenden Jahres veräußert werden.

- Kauf und Austausch von Küchen oder anderen speziellen Anlagen (Öfen, Kühlschränke und Tiefkühltruhen, Geschirrspülanlagen, Waschmaschinen, Eismaschinen, Sicherheitsanlagen etc.);
- Möbel und Einrichtungen (Tische, Schreibtische, Betten und Matratzen, Lauben, Schirme, Fliegengitter etc.);
- Möbel und Einrichtungen für das Bad (Duschen, interne Tapeten, Beleuchtungsanlagen, Badeinrichtungen);
- Einrichtungen für Spielplätze, Gymnastik- und Fitnesshallen, Sicherheitsböden etc.;
- Möbel und Einrichtungen für den Wellnessbereich;

Antrag

Der zeitliche Rahmen wurde wie folgt festgelegt:

• für 2014 muss der Antrag zwischen dem 12. und 15. Oktober eingereicht werden;

 für die folgenden Jahre 2015 und 2016 muss der Antrag jeweils im darauffolgenden Jahr ab dem 01. Februar bzw. 30. Jänner gestellt werden;

Die Vorgehensweise ist folgende:

- Registrierung auf einem Webportal des Ministeriums für Tourismus und Kultur;
- Ausfüllen des Antrages, welcher aus zwei Teilen besteht und sowohl vom rechtlichen Vertreter des Betriebes als auch von einem Freiberufler, welcher die effektiv getätigten Spesen bestätigt, digital unterschrieben werden muss;
- Einreichen des Antrages über das Webportal anhand eines "Click Day", d.h. die Anträge werden nach der Uhrzeit der Einreichung chronologisch geordnet;
- Am 16. Dezember 2015 wird Bescheid gegeben, wer in den Genuss des Bonus kommt.

Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

Maina Fahaahaidusas

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag machen sollen;
- Vereinbarung eines Termins bei der Handelskammer (Nebensitz in Bruneck), um die digitale Unterschrift zu erhalten, falls noch nicht verfügbar; den Key (USB-Stick oder Service-Karte) mit der digitalen Unterschrift benötigen wir für das Unterschreiben des Antrages;
- Wichtig: Das Einreichen des Antrages wird von der Kanzlei Ausserhofer übernommen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des **Steuerbonus innerhalb Freitag, den 11.09.2015** per Fax 0474 572399 oder an die Mailadresse markus@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der Unterlagen, die Ausarbeitung und Versand des Antrages ein Honorar in Höhe von Euro 500,00 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von ca. 3,5% auf den Bonusbetrag verrechnet wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass unser Aufwand unabhängig von einem eventuellen negativen Ausgang in Rechnung gestellt wird. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt.

Meine Encscheidung.	
☐ JA: ich möchte den Steuerbonus	s beantragen und beauftrage die Kanzlei Ausserhofer GmbH dies zu erledigen;
□ NEIN: ich bin an dem Steuerbon	us nicht interessiert.
Name/Firmenbezeichnung:	
Datum:/	Unterschrift:

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus dass Sie an einer Rückerstattung nicht interessiert sind.

dr. Markus Hofer